

Anhang I: Beispiel eines Informationsblattes, das die Schule den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler beim Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II aushändigen kann

Informationen für Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler zum Umgang mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und / oder Rechtschreiben in der Sekundarstufe II

Nachteilsausgleich, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder –bewertung aufgrund von besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und / oder Rechtschreiben sollten in der gymnasialen Oberstufe nur noch in Ausnahmefällen notwendig sein. Zur Gewährung stellen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler beim Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II bei der Schule einen Antrag auf Fortsetzung dieser Fördermaßnahmen.

Falls auch für die Abschlussprüfung ein Nachteilsausgleich, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung bzw. –bewertung für erforderlich gehalten wird, ist rechtzeitig vor der Prüfung die erneute Antragstellung notwendig. **Für die Abiturprüfung ist allerdings keine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung zulässig.**

Der Antrag muss von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler **an die Schulleitung** gestellt werden.

Aus dem Antrag sollte hervorgehen:

- welcher Art die Schwierigkeiten sind
- wie sie sich auf Klassenarbeiten, die Mitarbeit im Unterricht bzw. auf die Vorbereitung von Unterricht und Klassenarbeiten auswirken
- welche Art der Förderung in der Mittelstufe erfolgte
- seit wann die Förderung erfolgt
- welche Fördermaßnahmen zur Verbesserung geführt haben
- welche außerschulische Förderung eventuell stattgefunden hat
- welche Aktivitäten der Schüler / die Schülerin ergreift, um bestehende Probleme beim Lesen und/oder Rechtschreiben abzubauen

Ein Anspruch auf einen bestimmten Nachteilsausgleich bzw. auf ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und –bewertung besteht nicht.

Falls eine Fördermaßnahme noch für notwendig gehalten wird, werden die Maßnahmen halbjährlich mit den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler erörtert.

Maßnahmen des **Nachteilsausgleichs** können sich auf eine Differenzierung hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung, des Zeitpunktes, oder der äußeren Bedingungen beziehen, oder es werden individuelle Hilfen bei der Leistungserbringung angeboten. **Diese Maßnahmen werden nicht im Zeugnis erwähnt.**

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhalten Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleich bleibenden fachlichen Anforderungen. **Diese Maßnahmen werden nicht im Zeugnis erwähnt.**

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren Anforderungen. Ein Aussetzen der Rechtschreibleistung sollte nur in Ausnahmefällen nötig sein. **Diese Maßnahmen müssen im Abschlusszeugnis unter „Bemerkung“ dokumentiert werden, im Abiturzeugnis z.B. auch dann, wenn die Maßnahme nur in einem Halbjahr der Qualifikationsphase angewendet wurde.**